

## Anträge zum 26. Deutschen Tierärzttetag

mit Beschlussempfehlungen des BTK-Präsidiums und Abstimmungsergebnissen

### I. Anträge von Dr. med. vet. Walter Gränzer, Akad. Direktor i. R., Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Attenkirchen

#### 1. Antrag Chronischer Botulismus

Die Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttetags 2012 möge beschließen:

1. Die Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttetags 2012 stellt fest, dass es nicht Aufgabe eines Ministeriums ist, festzustellen, was eine Krankheit ist und was nicht.
2. Die Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttetags 2012 beauftragt die BTK, zügig Maßnahmen zu ergreifen, mit denen wir Tierärzte den betroffenen Landwirten effektive Hilfe leisten können.

**Begründung:** Der chronische Botulismus bei Rindern und anderen Tieren, der betroffenen Landwirten bereits erheblichen finanziellen Schaden zugefügt hat und auch schon im Fernsehen thematisiert worden ist, wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Krankheit nicht anerkannt. Hier muss festgestellt werden, dass es nicht die Aufgabe eines Verwaltungsorgans ist, darüber zu entscheiden, was eine Krankheit ist und was nicht. Aus wissenschaftstheoretischer Sicht ist es auf jeden Fall nicht einsichtig, warum es außer dem akuten nicht auch den chronischen Botulismus geben kann. Der Streit über Existenz oder Nichtexistenz des chronischen Botulismus darf nicht dazu führen, dass wir die Landwirte im Regen stehen lassen. Dies würde das Renommee der Veterinärmedizin empfindlich schwächen.

#### Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums

Das BTK-Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des 26. Deutschen Tierärzttetags den Antrag „Chronischer Botulismus“ abzulehnen.

**Begründung:** Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat ausgezeichnete hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeiter, die hervorragend dafür geeignet sind, wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu überprüfen und umzusetzen. Die BTK ist hier nicht der richtige Ansprechpartner, insbesondere auch nicht die Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttetags.

Sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen und es Handlungsanweisungen für Tierärzte gibt, erfolgt eine Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt und weiteren geeigneten Medien.

#### Abstimmung

Der Antrag „Chronischer Botulismus“ wird von der Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttetags abgelehnt bei 3 Ja-Stimmen und 9 Enthaltungen.

## **2. Antrag Impfstoffe gegen Blauzungenkrankheit**

Die Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttags 2012 möge beschließen:

1. Die Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttags 2012 missbilligt, dass die Anfrage des Dr. Walter Gränzer vom 19.05.2010 an den BTK-Ausschuss Arzneimittel- und Futtermittelrecht bis heute noch nicht beantwortet worden ist. Dabei kann nicht ins Feld geführt werden, dass die Anfrage an den falschen Ausschuss gestellt worden ist. Dieser m. o. w. formale Mangel hätte ohne besondere Schwierigkeiten entweder durch eine entsprechende Mitteilung an den Fragesteller oder durch Weiterleitung der Anfrage innerhalb der BTK an den zuständigen Ausschuss geheilt werden können.
2. Die Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttags 2012 beauftragt die Vorsitzende des BTK-Ausschusses für Tierseuchenrecht, ersatzweise eine andere zuständige Person, die Anfrage nun endlich zügig zu beantworten.

**Begründung:** Mit E-Mail vom 19.05.2010 an den BTK-Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Dr. Thomas große Beilage, habe ich einige Probleme der eingesetzten Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit aufgezeigt mit der Bitte um Stellungnahme. Da ich bis 01.12.2010 keine Antwort erhalten hatte, habe ich mit Schreiben vom 01.12.2010 an meine E-Mail erinnert. Da wieder keine Antwort kam, habe ich mich an den BTK-Präsidenten, Prof. Dr. Theo Mantel, gewandt. Er teilt mir mit, dass nicht der BTK-Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht, sondern der BTK-Ausschuss für Tierseuchenrecht zuständig ist. Mit Brief vom 29.03.2011 legte ich dem BTK-Ausschuss für Tierseuchenrecht meine E-Mail vom 19.05.2010 vor. Bis zum 20.05.2012 keine Antwort.

### **Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums**

Das Präsidium hat sich mit den gegen die BTK erhobenen Vorwürfen in seiner Sitzung am 19.07.2012 befasst.

Die E-Mail vom 19.05.2012, auf die sich der Antrag bezieht, ist bei der BTK eingegangen. Ausweislich der anhängenden E-Mails wurde diese direkt an den Arzneimittelausschussvorsitzenden gesandt und nicht über die BTK-Geschäftsstelle.

Warum das Schreiben vom 23.03.2011 nicht an die damalige Vorsitzende des Tierseuchenausschusses weitergeleitet wurde bzw. warum Dr. Gränzer keine Eingangsbestätigung von Seiten der BTK erhielt, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Dr. Kleinhans hat diesbezüglich auch Kontakt mit Dr. Gränzer aufgenommen. Vermutlich hing dies mit der mangelnden Aktualität der Frage und der offensichtlichen Unzuständigkeit der BTK zusammen. Der Ausschuss für Tierseuchenrecht hat 2011 nicht getagt.

Die am 17.07.2012 neu gewählte Vorsitzende des Tierseuchenausschusses hat das Schreiben zwischenzeitlich beantwortet. Der 2. Unterantrag hat sich insofern erledigt.

Eine Rüge der BTK durch die Hauptversammlung wegen eines nicht beantworteten Schreibens sollte nicht Thema des Deutschen Tierärzttags sein, da durch solche Aktionen die Bedeutung der Entschlüsse der Hauptversammlung als wichtigstes Gremium der Tierärzteschaft unterlaufen würde. Die Satzung des Deutschen Tierärzttags stellt zu dessen Aufgaben folgendes fest:

*„§ 1 Aufgaben: Der Deutsche Tierärzttag ist eine berufspolitische Veranstaltung, die durch Entschlüsse und Empfehlungen den Willen der deutschen Tierärzteschaft in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Berufsstandes erarbeitet und öffentlich darstellt. Er soll die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organisationen fördern und damit die Wirksamkeit tierärztlicher Interessenwahrnehmung steigern.“ Gleiches betont § 5 Abs 1: "§ 5 Hauptversammlung: (1) Die Entschlüsse und Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Berufsstandes werden von der Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttags in öffentlicher Sitzung verabschiedet.“*

Bei diesem Antrag handelt es sich sicher um keine grundsätzliche Angelegenheit des Berufsstandes, sondern lediglich um ein Büroversehen, welches auch nach Meinung des BTK-Präsidiums auf der Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttags nichts zu suchen hat.

### **Abstimmung**

Der Antrag „Impfstoffe gegen Blauzungenkrankheit“ wird von der Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttags abgelehnt bei 5 Enthaltungen.

## **II. Anträge von Max Ehring, prakt. Tierarzt, Selm**

### **1. Antrag Numerus Clausus**

Hiermit beantrage ich zur Erreichung der Chancengleichheit eine Frauen- und Männerquote von je 50 Prozent der Studienanfänger dem Gesetzgeber vorzuschlagen.

### **Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums**

Das Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttags diesen Antrag abzulehnen.

**Begründung:** Die Auswahl der Studierenden fällt in den Zuständigkeitsbereich der Universitäten. Die tierärztlichen Bildungsstätten haben neben dem Numerus Clausus bereits jetzt eine Vielzahl von verschiedenen Möglichkeiten zusätzlich geeignete Bewerber auszuwählen. Eine Frauen- und Männerquote von je 50 Prozent verstößt gegen das Prinzip der Chancengleichheit, da zurzeit eine wesentlich höhere Anzahl von Frauen den tiermedizinischen Beruf ergreifen will. Nach Auffassung des BTK-Präsidiums ist es selbstverständlich wichtig und wünschenswert, zu versuchen das Studium der Veterinärmedizin attraktiver für junge Männer zu gestalten. Dafür müssen aber die Arbeitsbedingungen und Gehälter der Tiermediziner erhöht werden, um bei männlichen Kollegen (die im Übrigen von den Noten her nicht schlechter sind) den Wunsch zu erwecken, Tiermedizin zu studieren und diesen Beruf auch im Bereich der Nutztiermedizin auszuüben. Das Präsidium verwahrt sich im Übrigen gegen die Behauptung, dass Frauen körperlich nicht dafür geeignet sein sollen, in der Nutztiermedizin tätig zu sein. Es gibt ausreichende Beispiele für äußerst erfolgreiche Großtierpraktikerinnen.

### **Abstimmung**

Der Antrag „Numerus Clausus“ wird von der Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttags abgelehnt bei 2 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen.

### **2. Antrag Todesanzeigen**

Hiermit beantrage ich, dass der Dokortitel zukünftig ohne die verleihende Universität oder das verleihende Land genannt wird. Insbesondere auf der BTK-Sterbetafel ist das ein unwürdiges Übertreten des Gleichbehandlungsgebotes des Grundgesetzes.

### **Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums**

Das Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttags diesen Antrag abzulehnen.

**Begründung:** Die Befugnis zur Führung ausländischer akademischer Grade fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder und richtet sich nach dem Landesrecht desjenigen Bundeslandes, in dem der Gradinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (...) Das geltende Recht gebietet in allen Bundesländern, dass im Ausland erworbene Dokortitel generell mit einem Zusatz gekennzeichnet werden, abgesehen von bestehenden Ausnahmeregelungen. (...) Das Deutsche Tierärzteblatt hat insbesondere hinsichtlich des Kammerteils einen amtlichen Charakter. Folglich müssen dort Landesgesetze zwingend beachtet werden. Ergänzend sei erwähnt, dass eine ausländische Titelführung gerade in der Sterbetafel äußerst selten vorkommt. (...)

### **Abstimmung**

Der Antrag „Todesanzeigen“ wird von der Hauptversammlung des Deutschen Tierärztekongresses abgelehnt bei 2 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen.

### **3. Antrag Praxisrelevante Fortbildung**

Hiermit beantrage ich, die Fortbildungsverpflichtung für die praktisch ausgeübte Tätigkeit der Tierärzte zu konkretisieren. Kleintierpraktiker sollten alle drei Jahre eine praxisbezogene Fortbildung in Chirurgie, Innere Medizin, Pharmakologie, Dermatologie und Verhaltenskunde nachweisen.

### **Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums**

Das Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des Deutschen Tierärztekongresses diesen Antrag abzulehnen.

**Begründung:** Die Anforderungen an Fortbildung und Qualitätssicherung gemäß Musterberufsordnung der BTK wurden in den vergangenen Jahren erhöht und präzisiert und inzwischen von zahlreichen Landes-/Tierärztekammern umgesetzt. Danach sind den Beruf ausübende Tierärztinnen und Tierärzte verpflichtet, sich mindestens 20 (ATF-)Stunden pro Jahr fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten. Für Tierärzte mit Zusatzbezeichnung, Fachtierarzttitle und Weiterbildungsermächtigung gelten bis zu 40 (ATF-)Stunden/Jahr.

Zudem unterliegen praktisch tätige Tierärzte weitergehenden Fortbildungsverpflichtungen aufgrund anderer Rechtsbereiche (z. B. Röntgenverordnung; Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; Schweinehaltungshygieneverordnung etc.). Weiterhin besteht gemäß Musterberufsordnung die Verpflichtung, beim Umgang mit Arzneimitteln und Impfstoffen die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Arzneimittelgesetz, die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken sowie die Tierimpfstoff-Verordnung zu beachten.

Zur Qualitätssicherung der tierärztlichen Fortbildung bedient sich die BTK der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF). Für die ATF-Anerkennung einer Veranstaltung müssen definierte Kriterien erfüllt werden, und die Fortbildung muss der Steigerung der fachlichen Qualität tierärztlicher Leistungserbringung dienen.

Somit sind nach Auffassung des BTK-Präsidiums die bestehenden Anforderungen an die Fortbildungspflicht ausreichend, zumal Möglichkeiten der freiwilligen weiterführenden Spezialisierung im Rahmen der Weiterbildungsordnungen jedem offenstehen und im Interesse einer erfolgreichen Praxistätigkeit im eigenen Tätigkeitsbereich auch umfassend genutzt werden.

## **Abstimmung**

Der Antrag „Praxisrelevante Fortbildung“ wird von der Hauptversammlung des Deutschen Tierärz-  
tetags einstimmig abgelehnt.

## **4. Antrag Qualitätssicherung in der tierärztlichen Kunst**

Hiermit beantrage ich, für die Niederlassung eine dreijährige Spezialisierung nach dem Studium für  
das Fachgebiet Kleintiere, Großtiere etc. vorzuschreiben.

### **Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums**

Das Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des Deutschen Tierärz-  
tetags diesen Antrag abzu-  
lehnen.

**Begründung:** Kontinuierliche Fortbildung ist ein wichtiges und geeignetes Mittel, um auf der „Höhe  
der tierärztlichen Kunst“ zu bleiben. Daher wurden von der BTK die in der Musterberufsordnung  
enthaltenen Anforderungen an Qualitätssicherung und Fortbildungspflicht in den letzten Jahren  
umfassend präzisiert und erweitert. Die Kontrolle der Erfüllung der Fortbildungspflicht erfolgt durch  
die zuständigen Landestierärztekammern und gilt ab Beginn der Berufsausübung.

Die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) als Fortbildungsorganisation der BTK sichert die  
Qualität tierärztlicher Fortbildungen, da nur Fortbildungen anerkanntsfähig sind, die der Steige-  
rung der fachlichen Qualität tierärztlicher Leistungserbringung dienen und definierte Kriterien erfül-  
len.

Eine Pflicht zur Spezialisierung und zum Erwerb eines Fachtierarzttitels, um vor einer Niederlas-  
sung „Tiermedizin auf der Höhe der Kunst praktisch zu erlernen“, wird nicht als angemessen ange-  
sehen. Die in der Musterberufsordnung enthaltenen Regelungen zur Niederlassung und Ausübung  
der Praxis sind ausreichend. Insbesondere ist bei fehlenden Kenntnissen eine Überweisung an  
Spezialisten oder Tierkliniken vorgeschrieben.

Die zusätzlichen Anforderungen neben der Pflichtfortbildung gemäß Berufsordnung an die Fortbil-  
dung für Tierärzte, die freiwillig eine Spezialisierung (Fachtierarzt) für Kleintiere, Rinder, Schweine  
oder Pferde anstreben, sind in den Weiterbildungsordnungen der zuständigen Landestierärzte-  
kammern geregelt.

Ein Vergleich mit der Humanmedizin ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich, beispielsweise  
aufgrund der gesetzlichen Kontingentierung der Niederlassung von Ärzten, die an der kassenärzt-  
lichen Versorgung gesetzlich krankenversicherter Patienten teilnehmen wollen.

## **Abstimmung**

Der Antrag „Qualitätssicherung in der tierärztlichen Kunst“ wird von der Hauptversammlung des  
Deutschen Tierärz-  
tetags abgelehnt mit 4 Enthaltungen.

## **5. Antrag Evidenzbasierte Medizin**

Hiermit beantrage ich, dass Veröffentlichungen im redaktionellen Teil und Ankündigungen zu Fortbildungen in der Zeitschrift "Deutsches Tierärzteblatt" auf die evidenzbasierte Medizin beschränkt bleiben. Eine kommerzielle Anzeige nichtevidenzbasierter Veranstaltungen kann zulässig bleiben.

### **Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums**

Das Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des Deutschen Tierärztes tags diesen Antrag abzulehnen.

**Begründung:** Ziel der BTK ist es, tierärztliche Tätigkeitsbereiche zu erhalten und zu erweitern. Für viele Tierärzte ist es wichtig, auch Rand- und Nischengebiete zu besetzen und diese Bereiche nicht anderen nicht-tierärztlichen Berufsgruppen zu überlassen. In den Weiterbildungsordnungen der Landes-/Tierärztekammern sind die Zusatzbezeichnungen Akupunktur, Homöopathie und Biologische Tiermedizin verankert und somit ist eine Zusatzqualifikation in diesen Bereichen möglich. Die Weiterbildungsordnungen werden von den zuständigen Behörden genehmigt. Der BTK-Ausschuss Naturheilverfahren/Regulationsmedizin widmet sich bei Bedarf entsprechenden Anfragen. Die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) als Fortbildungsorganisation der BTK bietet Fort- und Weiterbildungskurse zum Erwerb der Zusatzbezeichnungen Akupunktur und Biologische Tiermedizin an.

Grundvoraussetzung für einen Einsatz regulationsmedizinischer Verfahren ist eine fundierte Aus- und Fortbildung im Bereich evidenzbasierter Medizin, um die Möglichkeiten und Grenzen verschiedener Therapieverfahren zu erkennen und Tierhalter entsprechend zu beraten. Nach Auffassung des BTK-Präsidiums ist es wesentlich sinnvoller, dass Tiere von Tierärzten behandelt werden als von nicht-tierärztlichen Berufsgruppen. Nur der Tierarzt ist aufgrund seiner Aus-, Fort- und ggf. Weiterbildung in der Lage, eine korrekte Diagnose zu stellen. Die BTK sieht es als wichtig an, auch Tierärzten die Möglichkeit zu geben, dem teilweise vorhandenen Wunsch – insbesondere von Kleintier- und Pferdebesitzern – nach alternativen Heilmethoden angemessen entgegenzukommen.

Aufgrund der Tatsache, dass die ATF o. g. Kurse zum Erwerb verschiedener Zusatzbezeichnungen anbietet, kann ein Verbot der Ankündigung dieser Kurse im Deutschen Tierärzteblatt nicht sachgerecht sein. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das Deutsche Tierärzteblatt nicht durch Beiträge der Kammermitglieder finanziert wird, sondern durch Werbeanzeigen.

### **Abstimmung**

Der Antrag „Evidenzbasierte Medizin“ wird von der Hauptversammlung des Deutschen Tierärztes tags einstimmig abgelehnt.

## **6. Antrag Bundesweiter Kleintiernotdienst**

Hiermit beantrage ich einen bundesweiten Kleintiernotdienst durch die zuständigen Landes-/Tierärztekammern an 365 Tagen im Jahr einzurichten. Entsprechend dem Berliner Modell nehmen dann alle mehrheitlich auf Kleintiere spezialisierte Praxen teil. Der Dienst dauert 24 Stunden, jeweils von 9 bis 9 Uhr. Eine Befreiung wird auf Antrag für jeweils ein Jahr gewährt. Eine Notdiensthomepage listet die Praxen auf.

### **Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums**

Das Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des Deutschen Tierärztekongresses diesen Antrag abzulehnen.

**Begründung:** Ein bundesweiter Kleintiernotdienst ist nicht möglich, da diese Frage in die Zuständigkeit der Länder fällt. Laut Heilberufskammergesetz müssen die jeweiligen Kammern die Notdienstregelungen autonom regeln. Dazu gibt es verschiedene Modelle die in vielen Gremien der BTK (Erweitertes Präsidium, Geschäftsführerkonferenz, Ausschuss Berufs- und Standesrecht) ausführlich diskutiert wurden. Ein länderüberschreitender Notdienst ist schon rein rechtlich nicht möglich, da die Kammern lediglich in ihrem Gebiet als Körperschaften des öffentlichen Rechts einen solchen beschließen können. Jede einzelne Kammer muss eine eigene Notdienstregelung treffen und dabei die jeweiligen geografischen und sonstigen Besonderheiten berücksichtigen. Tierärztliche Kliniken müssen ohnehin 24 Stunden dienstbereit sein. Ein bundesweiter Notdienst stellt nach Auffassung der BTK keine Verbesserung hinsichtlich der tierärztlichen Versorgung dar.

Die Hauptversammlung der BTK ist für diesen Antrag nicht der richtige Ansprechpartner, vielmehr ist dies die einzelne Kammer.

### **Abstimmung**

Der Antrag „Bundesweiter Kleintiernotdienst“ wird von der Hauptversammlung des Deutschen Tierärztekongresses abgelehnt bei 1 Enthaltung.

## **7. Antrag GOT-Novellierung**

Hiermit beantrage ich, die neue GOT ohne die Verdoppelung und Verdreifachung der Gebühren zu erarbeiten. Allenfalls eine Ermäßigung von 25 Prozent für Tierschutz und Massentätigkeiten ist sinnvoll.

### **Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums**

Das Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des Deutschen Tierärztekongresses diesen Antrag abzulehnen.

**Begründung:** Zielsetzung des BTK-Ausschusses für Gebühren war es, eine zukunftsfähige und vernünftige GOT zu gestalten. (...)

Flexible und stufenlose Gebührensätze in einem vorgegebenen Rahmen vom einfachen bis zum dreifachen Satz haben sich bewährt und sind notwendig, um schwere und leichte Fälle zu unterscheiden sowie um ortsbedingte Kosten aufzufangen und besonderen Zeitaufwand sowie Leistungen, die nachts oder am Wochenende erbracht werden, zu berücksichtigen. Tiermedizinische Probleme und ihre Lösungen sind vielfältig. Eine Planwirtschaft mit Festpreisen wäre unrealistisch und im europäischen Vergleich einzigartig. Der Gebührenrahmen der GOT bietet den Tierhaltern

Sicherheit vor unzulässigen Überschreitungen und dem Tierarzt vor einem übermäßigen Preiswettbewerb.

Eine Praxis, die laufend einen nicht zu begründenden erhöhten Gebührensatz anwendet, wird im Wettbewerb ebenso wenig bestehen können, wie eine Praxis, die ihre Leistungen unwirtschaftlich niedrig bewertet. Der tatsächliche Wert jeder Leistung, der betriebswirtschaftlich entsprechend der Umstände der Praxis und des einzelnen Falles zu ermitteln ist, sollte grundsätzlich liquidiert werden, um die Praxis mit Sorgfalt und rentabel führen zu können. Die sorgfältige Führung der Praxis war im Jahre 1999 eine Begründung des Gesetzgebers für eine Anpassung der tierärztlichen Gebühren und ein Verbot der Unterschreitung der einfachen Sätze.

Eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 GOT bietet Möglichkeiten, besonderen Anforderungen an den Tierschutz oder an Massen- und Routinetätigkeiten im Einzelfall Rechnung zu tragen. Eine Vereinheitlichung ist auch hier nicht sachgerecht.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit beim Ordnungsgeber, dem BMELV, der bereits einen Entwurf zur Änderung des Paragrafenteils vorgelegt hat. Die derzeit im § 2 GOT aufgeführten Kriterien für die Bemessung des Gebührensatzes sind nicht abschließend („insbesondere“). Das BMELV schlägt vor, den bisher nicht aufgeführten Zeitpunkt der Erbringung der Leistung zu ergänzen, also z. B. Leistungen im Notdienst. Eine Abschaffung des Gebührenrahmens vom einfachen bis zum dreifachen Satz ist nicht geplant.

### **Abstimmung**

Der Antrag „GOT-Novellierung“ wird von der Hauptversammlung des Deutschen Tierärztes abgelehnt bei 1 Enthaltung.

Bremen, 26. Oktober 2012